

tischen Umwälzungen eine vollständige Umgestaltung aller Heereseinrichtungen, auch in Sachsen, verursachten.

Aber auch die zur Revision des Exerzierreglements für die Kavallerie eingesetzte Kommission war nicht untätig gewesen. Da die beiden Generalinspektors v. Benckendorff und v. Ponikau den Vorsitz dabei führten, so sandte der Kurfürst ihnen am 29. Juli 1775¹⁾ die Ordre, daß in Zukunft:

1. „bey den Cürassiers, wenn sie im Cürafs zu Fuß exerciren, in Zukunft das Schultern des Gewehrs wegfallen,
2. bey den Chevauxlegers aber die Bajonetts abgeschafft, und die Flintenläufe nebst Ladestöcken kürzer gemacht werden sollen“.

Die Chevauxlegers sollten demnach in Zukunft wie die übrigen Kavallerieregimenter eine Art Karabiner tragen²⁾. Ihre Verwendung zu Infanteriediensten sollte also in Zukunft aufhören, und sie sollten der übrigen Kavallerie gleichgestellt werden.

Am 28. August 1775 befahl der Kurfürst den beiden Generalinspektors, im Winter das neue Exercice fleißig zu üben und im nächsten Frühjahr ein Detachement aus den elf Feldregimentern zu Pferde zur Übung des Exerzierreglements zusammenzuziehen.

Obwohl das neue Reglement schon am 21. September 1775 vom Kurfürsten „approbiret“ worden war, so wurde doch erst am 2. Januar 1777 das Exerzierreglement für die Kavallerie vom Kurfürsten „höchst eigenhändig autorisiret“ und der Generalstabskanzlei die Besorgung des Druckes befohlen.

378 Druckexemplare waren zur Verteilung nötig. Die Kosten betragen 160 Thlr. 16 gr.³⁾. Unter welchen Gesichtspunkten das neue Reglement für die Kavallerie geschaffen wurde, zeigt am besten die Einleitung des neuen Reglements. Da liest man:

„Eine vollkommene Gleichförmigkeit des Exercice bey denen Cürassiers- und Chevauxlegers-Regimentern der Chur-

¹⁾ Loc. 1170, vol. I, Cav.

²⁾ Während der russischen Kampagne 1812 trugen die französischen Dragoner noch die „Infanteriemuskete“. (Diese Notiz findet sich in: Eduard Rüppell, „Kriegsgefangen im Herzen Rußlands 1812—1814.“ Berlin 1912, p. 48.)

³⁾ Loc. 1170, vol. I, Cav.